

Vertrag zur gemeinsamen Verantwortung

Zwischen der

power people GmbH
Neckarstaden 16
69117 Heidelberg

- Verleiher (nachfolgend „power people GmbH“, „Partei A“, „Verleiher/s“, „Partei“)

und dem - Entleiher (nachfolgend „Entleiher/s“, „Partei B“, „Partei“)

im Folgenden gemeinsam: „Parteien“

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO. So bestimmt die Vereinbarung insbesondere die jeweiligen Verantwortlichkeiten, die Haftung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Darüber hinaus ist die Erfüllung der Betroffenenrechte geregelt.

Die Vereinbarung spiegelt die tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der Parteien zueinander ausreichend wieder.

Die Parteien sind sich einig, dass jede Partei grundsätzlich selbst für die Erfüllung der allgemeinen Pflichten eines Verantwortlichen, nach den Bestimmungen des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, Sorge zu tragen hat, es sei denn diese Vereinbarung sieht eine abweichende Regelung vor.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Gegenstand der Datenverarbeitung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder dem Rahmen- und Einzelvertrag zwischen der power people GmbH und dem Entleiher und wird in § 3 dieser Vereinbarung näher konkretisiert.

§ 2 Dauer der Vereinbarung

Die Dauer der Vereinbarung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder dem Rahmenvertrag zwischen Entleiher und Verleiher.

§ 3 Zweck der Datenverarbeitung, Mittel der Datenverarbeitung

(1) Die Parteien verarbeiten gemeinsam personenbezogene Daten zur Anbahnung, Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses zum Zweck der Arbeitnehmerüberlassung. Der Verleiher führt Bewerbungsverfahren durch, stellt Mitarbeiter ein und entsendet diese zu diversen Einsätzen bei dem Entleiher. Die Entleiher setzen die Mitarbeiter ein, verwalten deren Namen in Einsatzplänen und auf Stundenzetteln intern und bestätigen die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten an den Verleiher.

Die Parteien dürfen die Daten ausschließlich für die in dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke verwenden.

(2) Die Mittel der Datenverarbeitung auf Seiten der power people GmbH sind: Telefon, Fax, Post, E-Mail, L1, DATEV sowie tutum.

Die Mittel des Entleihers ergeben sich aus dessen innerbetrieblichen Organisation.

(3) Die Art bzw. die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind:

Personalstammdaten, Vertragsdaten, Informationen zur beruflichen Qualifikation und Beurteilung, Arbeitszeit und Bankverbindung von Bewerbern und Leiharbeitnehmern sowie Zahlungsdaten.

§ 4 Art und Weise des Zusammenwirkens bei Zweckverfolgung und Mitteleinsatz

(1) Die Parteien wirken bei Zweckverfolgung und dem Mitteleinsatz zusammen. Die konkrete Verteilung der Art und Weise des Zusammenwirkens ergibt sich aus der **Anlage 1**.

(2) Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie von § 26 Abs. 1 S.1 BDSG i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 8 BDSG.

(3) Die Daten sind durch die Parteien oder durch beauftragte Auftragsverarbeiter während der Datenverarbeitung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.

§ 5 Verantwortlichkeit

Die Parteien sind gemeinsam für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. Die Parteien sind sich einig, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung unabhängig voneinander zu prüfen ist.

§ 6 Information der betroffenen Person

(1) Die betroffenen Personen können ihre Rechte ohne Einschränkungen bei und gegenüber jeder Partei dieser Vereinbarung geltend machen. Jede Partei hat, für die ihr **in Anlage 1** zugewiesenen Verarbeitungsvorgänge, die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO sicherzustellen. Im Rahmen der Unterrichtung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine gemeinsame Verantwortlichkeit handelt. Die Unterrichtung erfolgt bei Datenerhebung oder zum Zeitpunkt der ersten Verwendung der Daten.

(2) Die Parteien stimmen den Inhalt der Informationspflichten gemeinsam ab.

(3) Den Informationsrechten der betroffenen Person nach Art. 13 – 14 DSGVO ist in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form nachzukommen. Darüber hinaus hat die Information unentgeltlich und in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen.

§ 7 Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen

(1) Jede Partei ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen, der ihr nach **Anlage 1** zugewiesenen Vorgänge der Datenverarbeitung, auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 15 ff. DSGVO) zuständig. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig in der Bearbeitung der Anträge und stimmen, sofern erforderlich, die Ergebnisse der Bearbeitung ab.

(2) Sofern die Betroffenenrechte gegenüber einer nicht zuständigen Partei geltend gemacht werden, ist die zuständige Partei unverzüglich in Textform über den Antrag zu informieren.

(3) Die power people GmbH ist als Anlaufstelle für Anfrage von betroffenen Personen zuständig. Abs.1 S.2 gilt entsprechend.

§ 8 Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung und Nutzung von Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in einen Drittstaat bedarf der vorherigen Zustimmung beider Parteien und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 9 Technische – und organisatorische Maßnahmen (TOM)

(1) Die Parteien haben die Sicherheit der Verarbeitung gem. 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.

(2) In der **Anlage 2** werden zwischen den Parteien die technischen und organisatorischen Maßnahmen verbindlich festgelegt.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können während der Laufzeit der Vereinbarung der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. In diesem Fall darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Für die Sicherheit erheblicher Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen den Parteien abzustimmen. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Die Parteien haben bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung der anderen Partei durchzuführen. Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist der anderen Partei mitzuteilen.

(5) Die Verantwortlichen haben Ihre Mitarbeiter und alle potenziell mit den gegenständlichen Daten in Berührung kommenden Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 10 Einschaltung von Auftragsverarbeitern

(1) Auftragsverarbeiter im Rahmen der gemeinsamen Datenverarbeitung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verleihers beauftragt werden. Die Vereinbarung sowie die Überwachung der Auftragnehmer hat den gesetzlichen Anforderungen der Art. 28, 29 DSGVO zu entsprechen. Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung stimmen die Parteien bereits bestehenden Auftragsverarbeitungsverträgen im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung zu. Vor der Unterzeichnung von neuen Auftragsverarbeitungsverträgen sind die, für die Beurteilung relevanten Unterlagen zur Prüfung an die andere Partei zu übermitteln.

(2) In der **Anlage 3** sind die derzeitigen beauftragten Auftragsverarbeiter bezeichnet.

(3) Die Zustimmung im Sinne des Abs.1 erfolgt in Textform.

(4) Die Partei, die aufgrund der ihr zuzurechnenden Datenverarbeitung einen Auftragsverarbeiter beauftragt, hat mit diesem auch den Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzustimmen. Ihr obliegt die Weisungsbefugnis, Überprüfungsrecht und die Mittel und Zweckfestlegung.

(5) Die Verantwortlichen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift des Art. 37 DSGVO sicherzustellen, dass die für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beauftragten Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO ihrerseits Datenschutzbeauftragte bestellen.

§ 11 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

Die Partei, die aufgrund der ihr zuzurechnenden Datenverarbeitung eine Datenschutzverletzung i.S.d. Art. 4 Nr.12 DSGVO feststellt, hat eine Dokumentation zu erstellen und unverzüglich die andere Partei über die eingetretene Datenschutzverletzung zu informieren. Grundsätzlich meldet die Partei in deren Einflussbereich die Datenschutzverletzung aufgetreten ist, den Vorgang gegenüber der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls auch gegenüber der/den betroffenen Person/en.

§ 12 Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Die Parteien sichern zu, dass ihre mit der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Personen mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden und diese auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Auf Anforderung können die jeweiligen Dokumente eingesehen werden.

(2) Wird einer Partei ein Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO oder gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung durch seine Beschäftigten oder in seiner Verantwortungssphäre liegenden Dritten bekannt, so informiert sie die andere Partei unverzüglich und vollständig.

(3) Die Parteien beachten die Regelungen zur Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. Die Datenschutzfolgenabschätzung wird von der Partei durchgeführt, die eine beherrschende Stellung i.S.d. **Anlage 1** hat. Sofern erforderlich unterstützen sich die Parteien bei der Erstellung der Dokumentation und tauschen die Arbeitsergebnisse aus.

(4) In der **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung ist, sofern eine gesetzliche Notwendigkeit zur Bestellung besteht, der derzeitige Datenschutzbeauftragte benannt.

(5) In der **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung sind die Ansprechpartner der Parteien im Einzelnen bezeichnet. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung ist der neue Ansprechpartner der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

(6) Jede Partei trägt ihre im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.

(7) Im Fall von Differenzen oder Veränderungen in der Zusammenarbeit auch gegenüber Dritten benachrichtigen sich die Parteien unverzüglich und regeln die weitere Vorgehensweise. Dokumentationen der Besprechungen und Ergebnisse werden angefertigt.

(8) Für den Fall, dass eine Partei nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, ist ein Vertreter in der Europäischen Union schriftlich zu bestimmen.

§ 13 Löschen von Daten

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten sind unverzüglich sämtliche Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen nachweislich zu löschen. Die Parteien stimmen vor Beginn der Datenverarbeitung ein Löschkonzept ab. Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Auftragsverarbeitern) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren. Behördliche Anordnungen oder gerichtliche Entscheidungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, können durch die Parteien entsprechend den jeweiligen gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden. Die Parteien haben angemessene, dem Stand der Technik entsprechende, Datensicherungsmaßnahmen zu treffen.

(3) Abs.1 und 2 sind Auftragnehmern einer Auftragsverarbeitung entsprechend aufzuerlegen.

(4) Die Löschung bzw. Vernichtung, ist der anderen Partei mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

§ 14 Kontrollrechte der Aufsichtsbehörden

(1) Über Maßnahmen der Aufsichtsbehörden setzen sich die Parteien unverzüglich gegenseitig in Kenntnis, sofern die Maßnahme diese Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar betrifft.

(2) Die weitere Vorgehensweise ist sodann zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 15 Haftung

(1) Jede der Parteien haftet für den Gesamtschaden, der durch die gemeinsame Verantwortlichkeit verursacht wurde.

(2) Ein Ausgleich im Innenverhältnis ist möglich. Jede Partei haftet, für die von ihr veranlassten oder von ihr vorgenommenen Datenverarbeitungsvorgängen. Es werden die einzelnen Verursachungsbeiträge nach **Anlage 1** für die Verantwortungszuschreibung bei der Pflichtverletzung berücksichtigt.

(3) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie ein Mitverschulden für die haftungsauslösende Ursache tragen. Dies gilt auch im Fall eines verhängten Bußgelds gegen eine Partei wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. In einem derart gelagerten Fall ist die beschwerte Partei zunächst verpflichtet die Rechtsmittel gegen den verhängten Bußgeldbescheid auszuschöpfen. Bleibt die beschwerte Partei danach ganz oder teilweise beschwert und entspricht der eingetretene Schadensfall nicht ihrem intern geregelten Mitverschuldensanteil, ist die andere Partei verpflichtet, die beschwerte Partei in dem Umfang zu entschädigen, als die andere Partei einen Mitverschuldensanteil an dem Datenschutzverstoß trägt .

(4) Weitergehende Haftungsansprüche bleiben von § 15 unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, genießen die Regelungen dieser Vereinbarung Vorrang.

(2) Bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Regelungen im Rahmen dieses Vertrags ist – soweit hierin nichts anderes vorgegeben – die Schriftform einzuhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.

(4) Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung ist der betroffenen Person bei Ersterhebung der Daten mitzuteilen. Die **Anlage 6** regelt die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung, die mitzuteilen sind.

Anlage 1:

1. Die power people GmbH

Bestimmender Einfluss auf die Zwecke der Datenverarbeitung	Bestimmender Einfluss auf die Mittel der Datenverarbeitung	Zugewiesene Datenverarbeitung, einschließlich der Aufzählung der verarbeiteten Daten	Partei A übermittelt an Partei B die folgenden Daten:
Beschaffen, Einstellen und Vermittlung der operativen Mitarbeiter an Auftraggeber	Telefon, Fax, Post, E-Mail, L1, DATEV sowie tutum	Personalstammdaten, Vertragsdaten, Informationen zur Qualifikation und Beurteilung, Arbeitszeit und Bankverbindung von Bewerbern und Leiharbeitnehmern	Namen von eingesetzten Mitarbeitern, ggfls. Portraitbild und/oder Kontaktdaten im Fall von Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Die power people GmbH übernimmt die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen Personen.

2. Der Entleiher

Bestimmender Einfluss auf die Zwecke der Datenverarbeitung	Bestimmender Einfluss auf die Mittel der Datenverarbeitung	Zugewiesene Datenverarbeitung, einschließlich der Aufzählung der verarbeiteten Daten	Partei B übermittelt an Partei A die folgenden Daten:
Nimmt die Daten der Mitarbeiter zur Kenntnis, beschäftigt sie vor Ort, bestätigt geleistete Stunden und leitet dies an power people zur Rechnungsstellung weiter	Diese ergeben sich aus der Organisation des Entleihers	Namen der entliehenen Mitarbeiter, Arbeitszeiten, ggfls. Lob/Kritik sowie Ansprechpartner bei power people	Kontaktdaten des Kunden, Arbeitszeiten und Leistungsleistungshinweise.

Anlage 2:

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Parteien haben die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f) und Art. 32 DSGVO definiert und nach dem allgemeinen Stand der Technik umgesetzt:

1. Vertraulichkeit

Die Parteien verwehren Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- Türsicherung (elektrische Türöffner)
- Verschießbare Serverschränke und Aktenschränke
- Zugang zu den Geschäftsräumen haben nur Mitarbeiter der Parteien, das Reinigungspersonal. Kunden, Gäste und Besucher werden durch Mitarbeiter der Parteien stets begleitet.
- Regelung zur Vergabe von Zugangsberechtigungen (z.B. Schlüsseln, Codekarten, Benutzererkennung mit Passwort)
- Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Zugang nur mit Schlüssel/ Codeschloss/ Zutrittskarte möglich

Die Parteien verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Serversysteme nur mit Konsolenpasswort oder über passwortgeschützte verschlüsselte Verbindung administrierbar
- Verwendung eines sicheren Passwortes (min. 8 Stellen, alphanumerisch, Zeichen, Sonderzeichen)
- Passwortrücksetzungsverfahren (Trennung zwischen Anforderung und Umsetzung)
- Automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre bei vorübergehender Nichtbenutzung
- Eindeutige Zuordnung der Benutzerkonten zu Benutzern
- Sperrung des Benutzerkontos nach fünf fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen
- Verfahren für die Verwaltung von Datenträgern (Kennzeichnung, Bestandsführung, Rücklaufkontrolle, Quittierung, Begleitpapiere, Aufbewahrungsfristen)
- Sichere Aufbewahrung von Admin-Passwörtern in einer verschlüsselten Applikation
- Automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre bei vorübergehender Nichtbenutzung
- Eindeutige Zuordnung der Benutzerkonten zu Benutzern

Die Parteien gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihren Zugriffsberechtigungen unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Rollen- und Berechtigungskonzept (need to know Prinzip)
- Funktionstrennung in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht
- Zeitnahe Entziehung nicht mehr benötigter Berechtigungen

Die Parteien gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Trennung von Datenträgern von verschiedenen Auftraggebern
- Zugriffsberechtigungen

2. Integrität

Die Parteien gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Konzept für die Laufwerksnutzung, und -zuordnung
- Datenschutzkonforme Vernichtung von nicht mehr benötigte Daten und/oder Datenträger

Die Parteien gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Protokollierung aller Dateneingaben, -veränderungen, und -löschungen
- Fax-Protokoll

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Die Parteien gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- Brandschutz (z.B. Brandmeldeanlage, Brandschutztüren, Feuerlöscher, teilweise automatische Löschanlage, automatische Früherkennung von Rauchentwicklung, teilweise direkte Aufschaltung zur Berufsfeuerwehr)
- Datensicherungen
- Backupkonzept einschließlich regelmäßiger Erprobung
- Servermonitoring
- Flächendeckender Virenschutz
- Firewall
- Regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen durch Tests

Die Parteien gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Zugriffsberechtigungen

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management

Anlage 3:

Liste der von power people GmbH beauftragten Auftragsverarbeiter:

Landwehr Computer und Software GmbH von-Humboldt-Str.2 49835 Wietmarschen-Lohne	Placetel Lothringer Str. 56 50677 Köln	Heidelberg iT Management GmbH & Co KG Kurpfalzring 110 69123 Heidelberg
IT Berater Ralf Schewiola Ernst-Reuter-Str. 16 69181 Leimen	idicos GmbH Industriestraße 1 69198 Schriesheim	Triumph-Adler Deutschland GmbH Goldhoferstraße 4 87700 Memmingen
DATEV eG Paumgartner Straße 6-14 90429 Nürnberg	Wilke IT Schwanheimer Straße 157 64625 Bensheim	tutum GmbH Emilienstraße 9 90489 Nürnberg
Microsoft Ireland 1, One Microsoft Place South County Business Park Leopardstown Dublin 18, D18 P521, Irland		

Anlage 4:

Die Datenschutzbeauftragte
RA Nicole Schmidt
SüdWest Datenschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwig-Erhard-Allee 10
76131 Karlsruhe

Anlage 5:

Ansprechpartner bei der power people GmbH ist der Datenschutzkoordinator. Dieser ist unter: Datenschutz@power-people.eu erreichbar.

Anlage 6:

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung sind:

1. Regelung, der interne Aufgabenverteilung bei der Datenverarbeitung zwischen den Parteien (vgl. Auszug **Anlage 1**)
2. Regelung, welche Partei welche Daten verarbeitet und welche Daten an die andere Partei übermittelt (vgl. Auszug **Anlage 1**)
3. Regelung, welche Partei die Betroffenenrechte zu erfüllen hat (§§ 6,7)
4. Regelung, wer von den Parteien die sonstigen Verpflichtungen nach der DSGVO, wie die Sicherstellung der Sicherheit der Datenverarbeitung (Art. 32 DSGVO), die Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) zu erfüllen hat (§§ 9, 13).
5. Benennung einer gemeinsamen Anlaufstelle für die betroffenen Personen (§ 7).